



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

Frankfurt am Main, 3. August 2000

SPERRFRIST:

Donnerstag, 3. August 2000, 15.00 Uhr EZB-Zeit (MEZ)

PRESSEMITTEILUNG

- 1. FINANZIELLE MODALITÄTEN DER BARGELDUMSTELLUNG IM JAHR 2002 FÜR KREDITINSTITUTE**
 - 2. UMTAUSCH NATIONALER BANKNOTEN ANDERER MITGLIEDSTAATEN BEI DEN NATIONALEN ZENTRALBANKEN**
-

1. FINANZIELLE MODALITÄTEN DER BARGELDUMSTELLUNG IM JAHR 2002 FÜR KREDITINSTITUTE

Der EZB-Rat hat sich auf den grundlegenden Rahmen für die Bargeldumstellung im Jahr 2002 verständigt. Die Beschlüsse berücksichtigen die wichtige Rolle der Kreditinstitute für eine reibungslose Bargeldumstellung im Jahr 2002. Sie beziehen sich auf die folgenden Punkte:

(a) Belastung des Bargelds

Das Belastungsmodell muss den zusätzlichen Kassenbeständen der Kreditinstitute infolge der Bargeldumstellung im Jahr 2002 Rechnung tragen. Gemäß diesem Modell wird das vorzeitig an Kreditinstitute abgegebene Euro-Bargeld an den vorläufigen Abwicklungsterminen des ersten, vierten und fünften Hauptfinanzierungsgeschäfts im Jahr 2002 belastet, also zu je einem Drittel am 2., 23. und 30. Januar 2002.

(b) Abdeckung der Risiken

- Die vorzeitige Abgabe von Euro-Bargeld an Kreditinstitute erfolgt bis zum 31. Dezember 2001 ohne Stellung von Sicherheiten auf der Grundlage einer Vereinbarung, nach der das noch nicht als gesetzliches Zahlungsmittel geltende Bargeld Eigentum der Zentralbanken des Eurosystems bleibt.

- Die Kreditinstitute haben bei den nationalen Zentralbanken des Eurosystems spätestens am Ende des letzten Geschäftstags des Jahres 2001 in Höhe des bis zum 31. Dezember 2001 vorzeitig abgegebenen und nicht belasteten Bargelds Sicherheiten zu stellen.
- Die Kreditinstitute tragen das Risiko von Vernichtung, Diebstahl oder Raub sowie das Risiko einer vorzeitigen öffentlichen Verwendung des vorab abgegebenen Bargelds.

(c) Vorzeitige Abgabe von Euro-Bargeld und seine Weitergabe

- Der einheitliche frühestmögliche Termin für die vorzeitige Abgabe von Euro-Bargeld an Kreditinstitute und die Weitergabe an Einzelhändler, Hersteller von Verkaufsautomaten und Werttransportunternehmen ist der 1. September 2001.
- Bei Weitergabe haben die Kreditinstitute bei den nationalen Zentralbanken entsprechende Sicherheiten zu stellen.

2. UMTAUSCH NATIONALER BANKNOTEN ANDERER MITGLIEDSTAATEN BEI DEN NATIONALEN ZENTRALBANKEN

Der EZB-Rat hat beschlossen, die Umtausch- und Rückführungsfrist für nationale Banknoten vom ursprünglich angestrebten Termin (31. Dezember 2001) bis zum 31. März 2002 zu verlängern. Dies bedeutet, dass jede teilnehmende nationale Zentralbank an mindestens einer Stelle in jedem Land die Möglichkeit bietet, die als gesetzliches Zahlungsmittel umlaufenden Banknoten anderer teilnehmender Mitgliedstaaten in nationale Banknoten und Münzen zum offiziellen Umrechnungskurs umzutauschen. Weitere Informationen sind auch der Pressemitteilung der EZB vom 3. November 1998 zu entnehmen, die auf der Internetseite der EZB abrufbar ist (<http://www.ecb.int>).

Europäische Zentralbank

Presseabteilung

Kaiserstraße 29, D-60311 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (69) 1344-7455, Fax: +49 (69) 1344-7404

Internet: <http://www.ecb.int>

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.